



EINSCHREIBEN

Biotreibstoff GmbH
c/o Thomas Halter
Fällmistrasse 2a
8832 Wollerau

Brunnen, 17.10.2013

Verfügung des Kantonstierarztes der Urkantone

vom 17.10.2013

betreffend **Bewilligung für die Entsorgung tierischer Nebenprodukte**
Bewilligungsnummer CH-URK-ABP-119

Sehr geehrter Herr Halter

Sachverhalt

Gemäss Meldung vom 25.09.2013 hat oben genanntes Unternehmen am 25.09.2013 um Bewilligung für die Entsorgung tierischer Nebenprodukte ersucht. Am 11.10.2013 hat eine Kontrolle durch das Veterinäramt der Urkantone stattgefunden. Die Bewilligung konnte erteilt werden. Die Auflagen wurden besprochen.

- **Bewilligungstyp**
Sammeldienst für inländische Küchen- und Speiseabfällen in Kleingebinden ohne Tierhaltung
- **Standort**
Fällmistrasse 2a, 8832 Wollerau
- **Kategorie TNP**
inländische Küchen- und Speisereste (K3 Rohmaterial)
- **Beschreibung TNP**
Ausschliesslich Küchen- und Speisereste, ca. 20 Tonnen/Jahr

Erwägungen

Es gelten die Bestimmungen der Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995 (SR 916.401; TSV) und der Verordnung über die Entsorgung von tierischen Nebenprodukten vom 25. Mai 2011 (SR 916.441.22; VTNP), sowie die entsprechenden Vollzugshilfen und Merblätter vom Bundesamt für Veterinärwesen.

Der Kantonstierarzt der Urkantone verfügt:

1. Herr Thomas Halter ist befugt, inländische Küchen- und Speisereste (**K3-Rohmaterial**) einzusammeln und in eine Anlage zu transportieren, welche zur Entgegennahme von Kleingebinden mit Speiseabfällen und deren Reinigung (einschliesslich Fahrzeug) be-

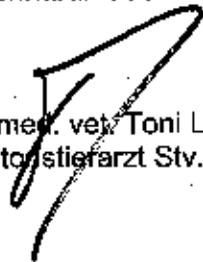
rechtigt ist. Die Anlage muss die Anforderungen gemäss Anhang 3 der VTNP (Art. 16 Abs. 4 und 5) erfüllen.

Das Verbringen von Speiseabfällen auf Tierhaltungsbetrieben zum Zwischenlagern, die Gebinde- und Fahrzeugreinigung auf Tierhaltungsbetrieben sind nicht zulässig.

2. Für das Einsammeln der Speisereste sind dicht verschliessbare, leicht zu reinigende und undurchlässige Behälter zu verwenden. Sie dürfen für keinen anderen Zweck benutzt werden. Die Behälter müssen auf schwarzem Hintergrund wie folgt beschriftet sein: K3 'Nicht für den menschlichen Verzehr' oder grün mit wasserfester Farbe gross und deutlich „K3“.
3. Das gereinigte Fahrzeug und die gereinigten Gebinde sind im Tierhaltungsbetrieb, ohne Kontakt zu den Tieren, zu platzieren (z.B. Garage).
4. **Selbstkontrolle**
Der Bewilligungsinhaber ist verpflichtet, eine Selbstkontrolle gemäss Anhang 2 VTNP (Art. 15 Abs 1) zu führen. Die Gefahren sind zu analysieren. Insbesondere muss dokumentiert werden:
 - a. **Warenfluss**
Der Bewilligungsinhaber hat eine genaue Kontrolle über die eingesammelte Menge (Zeitpunkt, Menge, Gastrobetrieb) und den Transport zur Entsorgungsanlage (Zeitpunkt, Entsorgungsanlage) zu führen.
 - b. **Personenhygiene (VTNP Anhang 3, 133)**
Personen, die Speiseabfälle einsammeln und/oder die Gebinde/das Fahrzeug reinigen, müssen auf strikte Hygiene achten: Die Kleidung und das Schuhwerk, welches für diese Tätigkeiten getragen wurden, sind zu wechseln und die Hände sind gründlich zu waschen. Ein Kontakt zu den Tieren oder ein Betreten des Stalls mit den Kleidern und Schuhen, die beim Einsammeln, dem Transport und beim Reinigen der Gebinde getragen wurden, ist strikt untersagt.
5. **Sauberkeit der Gebinde und des Fahrzeugs**
Die korrekte Beschriftung der Gebinde (VTNP Anhang 3, 145,) das Gebindekonzept und die Personalhygiene sind regelmässig zu kontrollieren. Diese Kontrolle ist zu dokumentieren.
6. Der Kantonstierarzt ordnet periodische Kontrollen an. Die Dokumentation zur Selbstkontrolle ist den Kontrollbehörden zur Verfügung zu halten. Kontrollen ohne Beanstandung sind kostenlos.
7. **Änderungen**
Namensänderungen, neue Tätigkeitsbereiche, Umbauten, Änderungen der Betriebsabläufe sowie die Betriebsaufgabe sind dem Veterinäramt mitzuteilen; die Anpassung der Betriebsbewilligung bleibt vorbehalten (Art. 12 VTNP).
8. Die Bewilligung ist befristet auf 5 Jahre, bis 17.10.2018.
Sie kann jederzeit entzogen werden, wenn die auferlegten Bedingungen nicht befolgt werden oder wenn die Voraussetzungen zur Erteilung der Bewilligung nicht mehr erfüllt sind. Mit der vorliegenden Bewilligung ist eine allenfalls früher erteilte Bewilligung aufgehoben.

9. Für die Erteilung dieser Bewilligung wird gemäss Gebührenordnung vom Laboratorium der Urkantone eine Gebühr von Fr. 150.00 erhoben. Sie ist innert 30 Tagen nach Erhalt der Bewilligung zu überweisen.
10. Wer vorsätzlich oder fahrlässig dieser Verfügung zuwiderhandelt, wird nach Art. 47 des Tierseuchengesetzes (TSG; SR 916.40) bei den Strafverfolgungsbehörden angezeigt. Danach wird mit Busse bis Fr. 20'000.00 bestraft, wer unter Hinweis auf die Strafandrohung dieses Artikels einer an ihn gerichteten Einzelverfügung vorsätzlich zuwiderhandelt. In schweren Fällen kann überdies auf eine Freiheitsstrafe bis zu acht Monaten oder Geldstrafe erkannt werden. Handelt der Täter fahrlässig, so ist die Strafe Busse bis Fr. 6'000.00.
11. Gegen diese Verfügung kann innert 20 Tagen seit deren Zustellung Einsprache beim Kantonstierarzt der Urkantone erhoben werden. Die Einsprache ist mit Anträgen zu versehen und zu begründen.

Freundliche Grüsse
Veterinäramt der Urkantone


Dr. med. vet. Toni Linggi
Kantonstierarzt Stv.

Zustellung:

- Biotreibstoff GmbH, c/o Thomas Halter, Fällmistrasse 2a, 8832 Wollerau (1/R)
- Amt für Umweltschutz des Kantons SZ (1)
- Bundesamt für Veterinärwesen, Postfach, 3003 Bern (1)

Versand: 17.10.2013

Beilage:

- Merkblatt über die veterinärrechtlichen Bedingungen für die Vergärung und Kompostierung von tierischen Nebenprodukten (TNP)
- Rechnung